

Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Einschränkungen durch den Coronavirus Teil 12

Verlustersatz

Informationsstand: 02.02.2021 18 Uhr

Seit 16. Dezember 2020 bis spätestens 31. Dezember 2021 kann der in den Medien mehrfach erwähnte Verlustersatz über Finanzonline beantragt werden.

Gerne können wir Sie bei den für den Verlustersatz notwendigen Berechnungen und Anträgen unterstützen. Da die Berechnungen stark von der individuellen Situation abhängen, bedarf es dafür einer individuellen Beratung. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Eckpunkte zum Verlustersatz.

Aufgrund der vorgegebenen Betrachtungszeiträume ist derzeit in den meisten Fällen noch auf Plandaten zurückzugreifen und die Optimierungsfrage daher eventuell nicht final zu beantworten. Demgegenüber steht die Aussage, dass auf die Gewährung des Verlustersatzes kein Rechtsanspruch besteht. **Es gilt daher den richtigen Zeitpunkt für die Beantragung einzelfallbezogen zu beurteilen.**

Welche Unternehmen können den Verlustersatz beantragen (Antragsvoraussetzungen)?

1. Unternehmen mit **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** (unabhängig von der Gesellschaftsform);
2. Es muss eine **operative Tätigkeit** in Österreich vorliegen, die zu **betrieblichen Einkünften** führt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb);
3. In den letzten 3 veranlagten Jahren liegt **kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd des § 22 BAO** vor, der zu einer Änderung der steuerlichen BMGL von mindestens 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
4. In den letzten 5 veranlagten Jahren war das Unternehmen **nicht mit mehr als insgesamt EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 (1) Z 10 KStG oder § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung) betroffen**¹;
5. **Kein Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte iSd § 10a (2) KStG erzielt**;
6. Über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz** verhängt worden sein¹;
7. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein**, Ausnahme: Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff IO;
8. Es darf sich am 31.12.2019 (abweichendes WJ: Bilanzstichtag des letzten WJ vor dem 31.12.2019) um **kein Unternehmen in Schwierigkeiten** handeln; gilt nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen², Höchstbetragsbegrenzung für restliche Unternehmen;

¹ Unter gewissen Voraussetzungen ist dennoch ein Antrag möglich.

² Details siehe RL Punkt 3.1.8. und Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis Verordnung).

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

9. Es muss in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen insgesamt ein **Umsatzausfall von mindestens 30%** vorliegen (siehe weiter unten);
10. Das Unternehmen muss im Rahmen einer Gesamtstrategie schadensmindernde Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Verlustersatz zu deckenden Verluste zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung**).

Beachten Sie bitte die Richtlinie Punkt 3.2. zu den Ausnahmen für z.B. beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern die Kündigungen ausgesprochenen haben statt Kurzarbeit zu beantragen, NPOs sowie deren nachgelagerte Unternehmen und neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.09.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

Wie wird der Verlustersatz berechnet?

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Verlustersatzes ist der **Verlust**, den der Antragsteller **in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen** (zwischen 16.09.2020 - 30.06.2021, siehe weiter unten: Berechnung Umsatzausfall) **aufgrund seiner operativen Tätigkeit im Inland erleidet**.

Berechnung Verlust:

- Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens (jeweils bezogen auf die antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträume).

Erträge sind:

- a. Umsätze (Waren- und/oder Leistungserlöse gemäß 4.4.1 der Richtlinie)
- b. Bestandsveränderungen
- c. Aktivierte Eigenleistungen
- d. Sonstige betriebliche Erträge, ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Aufwendungen sind:

- Abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 4 (4) EStG 1988 und § 7 (2) KStG 1988, ausgenommen:
 - a. außerplanmäßige Abschreibungen (einmalige Verluste durch Wertminderungen) von Anlagevermögen und
 - b. Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen

Zu den Aufwendungen zählt auch der Zinsaufwand, der in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen anfällt, sofern und soweit er den Zinsertrag übersteigt.³

Der so ermittelte Verlust ist um folgende Beträge zu kürzen (soweit nicht bereits bei den Erträgen und Aufwendungen berücksichtigt und sie in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen anfallen bzw. diese betreffen):

- a. Beteiligungserträge (Ausschüttungen, Dividenden), wenn diese mehr als die Hälfte der Umsätze in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen betragen
- b. Versicherungsleistungen
- c. Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise geleistet werden
- d. Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kurzarbeit
- e. Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950

³ Werden die Gewinne durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, ist der verhältnismäßig auf die Anschaffung des Finanzanlagevermögens entfallende verbleibende Zinsaufwand nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Wie wird der Umsatzausfall berechnet?

Für die **Berechnung der Umsätze** eines Unternehmens iSd Richtlinie ist auf die für die **Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse** abzustellen.

Bei der **Berechnung des Umsatzausfalls** sind **einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume zu wählen**, wobei sich der Umsatzausfall aus dem **Vergleich der Summe der Umsätze im gewählten Betrachtungszeitraum zu der Summe der Umsätze im jeweils entsprechenden Vergleichszeitraum des Jahres 2019 ergibt**.

- a. Betrachtungszeitraum 1: 16. September bis 30. September 2020
- b. Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
- c. Betrachtungszeitraum 3: November 2020
- d. Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
- e. Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
- f. Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
- g. Betrachtungszeitraum 7: März 2021
- h. Betrachtungszeitraum 8: April 2021
- i. Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
- j. Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Anträge können **für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume** gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass **alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen**. Eine zeitliche **Lücke** zwischen den Betrachtungszeiträumen ist ausschließlich für die Betrachtungszeiträume November 2020 und/oder Dezember 2020 zulässig, wenn in diesen Betrachtungszeiträumen ein **Lockdown Umsatzersatz** in Anspruch genommen wird (siehe weiter unten).

Für die Beantragung und Auszahlung (siehe weiter unten) der ersten Tranche sind **der Umsatzausfall sowie die Höhe des Verlusts bestmöglich zu schätzen (Prognoserechnung)**. Die Schätzung des Verlustes im Rahmen der Prognoserechnung für die erste Tranche kann in pauschalierter Form auf Basis der Vorjahresdaten erfolgen. Dabei kann auf Durchschnittswerte sowie auf Daten aus dem unternehmensrechtlichen Rechnungswesen abgestellt werden.

Unternehmen, für die keine vergleichbaren umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand einer **Planungsrechnung** plausibilisieren und einen Verlustersatz beantragen.

Darf der Verlustersatz gemeinsam mit dem Lockdown Umsatzersatz beantragt werden?

Im Zusammenhang mit dem **Lockdown Umsatzersatz** sind Anträge zum Verlustersatz für die Betrachtungszeiträume November und Dezember 2020 nicht möglich, wenn der Antragsteller für den Betrachtungszeitraum November 2020 bzw. Dezember 2020 durchgehenden den Lockdown Umsatzersatz in Anspruch genommen hat. Sollte der Umsatzersatz nur anteilig für den November/Dezember 2020 gewährt worden sein, ist der Verlustersatz im Betrachtungszeitraum anteilig zu kürzen, Details siehe RL Punkt 4.4.3.

Darf der Verlustersatz gemeinsam mit dem FKZ 800.000 beantragt werden?

Nein - ein Verlustersatz darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller einen FKZ 800.000 in Anspruch nimmt. Falls der Antragsteller bereits einen FKZ 800.000 beantragt hat, kann dennoch vor Antragstellung der Tranche II des FKZ 800.000 ein Verlustersatz beantragt werden; sofern Tranche I des FKZ 800.000 ausgezahlt oder abgelehnt wurde und der Antragsteller bestätigt, dass der FKZ 800.000 nicht mehr beansprucht wird und bereits erhaltene Zahlungen zurückgezahlt oder auf einen etwaig zustehenden Verlustersatz anzurechnen sind.

Wie hoch ist der Verlustersatz?

- 70% des ermittelten Verlusts (Berechnung siehe oben), max. EUR 3 Mio.
- 90% bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition, max. EUR 3 Mio.

Kleines Unternehmen: Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz EUR 10 Mio. nicht übersteigt.⁴

Ein Verlustersatz wird **ab einem Umsatzausfall von mindestens 30%** und unter der Voraussetzung, dass der Beihilfebetrag **mindestens EUR 500** beträgt, gewährt.

Wie ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag ist ausschließlich über **FinanzOnline** – mittels eigens eingerichteten Antragformulars - einzubringen. Die Höhe des Verlusts sowie des Umsatzausfalls ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter mittels einer gutachterlichen Stellungnahme (Endabrechnung) zu bestätigen, dieser muss den Antrag auch einbringen (bei der 1. Tranche ist die Prognoserechnung zu bestätigen).

Erwartet der Antragseinbringer einen Verlustersatz von insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) nicht mehr als EUR 36.000, **können Aufwendungen von höchstens EUR 1.000, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters**, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des Verlustersatzes angefallen sind, **im Zuge der zweiten Tranche verlusterhöhend zugerechnet werden**.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Verlustersatzes erfolgt **in 2 Tranchen**:

- Die **erste Tranche** umfasst 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes und kann seit 16. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021 beantragt werden.
- Die **zweite Tranche** kann ab 1. Juli 2021 beantragt werden - ausbezahlt wird der Differenzbetrag zum Gesamtzuschuss.

Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Kosten und Umsatzausfälle) spätestens mit der 2. Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlte 1. Tranche ist bei Auszahlung der 2. Tranche gegenzurechnen. Bei der Beantragung der 2. Tranche können auch die gewählten Betrachtungszeiträume noch durch den Antragsteller geändert werden.

Die Auszahlung bzw. Endabrechnung des Verlustersatzes muss bis **spätestens 31.12.2021** beantragt werden.

Welche Bestätigungen sind erforderlich?

Im Zuge der Antragseinbringung muss der **Unternehmer**, neben dem Zutreffen der allgemeinen Antragsvoraussetzungen (siehe Seite 1) **insbesondere folgende Punkte bestätigen**⁵:

1. Im Rahmen einer Gesamtstrategie wurden **schadensmindernde Maßnahmen zur Bewältigung der Verluste durch die COVID-19-Krise gesetzt**.
2. Der **im Antrag angeführte Verlust ist nicht durch Versicherungen** oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 - zu einem Teil oder zur Gänze - **gedeckt**.

⁴ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003 S. 36-41

⁵ Weiters muss gegebenenfalls bestätigt werden, dass ein Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors oder ein Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorliegt.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

3. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurden die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen, dass diesen **keine unangemessenen Entgelte**, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 **keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer **in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden**.
4. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der ihm gewährte Verlustersatz in der **Transparenzdatenbank** erfasst wird.

Weiters hat sich der **Unternehmer** insbesondere **zu verpflichten**:

1. Auf die **Erhaltung der Arbeitsplätze** im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (z.B. mittels Kurzarbeit) zu erhalten.
2. Die **Entnahmen des Inhabers** des Unternehmens bzw. die **Gewinnausschüttungen** an Eigentümer im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines Verlustersatzes daher im **Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021** entgegen:
 - (i) die **Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen** und
 - (ii) der Rückkauf eigener Aktien.

Danach hat **bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik** zu erfolgen.

3. Der COFAG, dem BM für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Verlustersatz, insb. zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen.
4. Eine in einer allfälligen nachträglichen Überprüfung festgestellte Differenz zurückzuzahlen.
5. Der COFAG, dem BM für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen.
6. Sofern personenbezogene Daten Dritter (insb. von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der DSGVO vorliegen.
7. Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekanntzugeben.

Kann es zur Rückzahlung des Verlustersatzes kommen?

Der Verlustersatz kann zurückgefordert werden, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Ein **Förderungsmisbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen** nach sich. Es kann auch eine **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, verhängt werden. Außerdem sind **zivilrechtliche Schadenersatzklagen** gegenüber dem Fördererwerber denkbar.



Besteht ein Anspruch auf den Verlustersatz?

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Verlustersatz auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt wird. **Auf die Gewährung des Verlustersatzes besteht kein Rechtsanspruch.**

Weitere Details finden Sie auf der offiziellen Seite zum [Verlustersatz](#) sowie den dort laufend aktualisierten [FAQs](#). Bitte lesen Sie die [Förderrichtlinien](#) (BGBl. II Ausgegeben am 16. Dezember 2020 – Nr. 568) gewissenhaft und machen Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Kopie davon für Ihre Unterlagen.

Wir möchten Sie in dieser herausfordernden Zeit unterstützen und stehen Ihnen für Fragen zu diesem Thema und bei der Umsetzung gerne zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häusl

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46